GEMEINDE NORDHEIM	Az.: 811.034
Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.05.2019 Sitzung des Gemeinderates am 17.05.2019	öffentlich

Sitzungsvorlage 56/2019
Neckar Netze; Kapitalerhöhung und Darlehensvergabe

Sachverhalt:

Wie einige andere Gemeinden ist auch Nordheim seit 2013 Mehrheitseignerin (51 %) des örtlichen Stromverteilnetzes. Zur Bündelung der sich daraus ergebenden gemeinsamen Interessen haben sich bisher 30 Kommunen in der Neckar Netze GmbH & Co KG zusammengeschlossen.

Diese Gesellschaft ist die gemeinsame Netzgesellschaft des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) und der Netze BW GmbH. Sie bietet Mitgliedskommunen des NEV die Möglichkeit an, das Stromnetz in gemeinsamer kommunaler Verantwortung zu betreiben und neue Herausforderungen der sicheren Stromversorgung gemeinsam zu stemmen. Zu diesen zählen im Zusammenhang mit zunehmender dezentraler und regenerativer Energieerzeugung besonders die wichtigen Verteilnetze. Die teilnehmenden Kommunen bringen je ihr Mittel- und Niederspannungsnetz ein.

Je größer ein Netz, desto wirtschaftlicher lässt es sich betreiben. Auf Basis dieser Grundidee entsteht durch die Neckar Netze ein großes Stromnetz, an dem sich Kommunen gewinnbringend beteiligen können. Auch Nordheim ist Teil der Neckar Netze GmbH & Co KG mit einem Eigenkapital-Beteiligungswert von rund 493.000 Euro. Die jährlich anfallende Verzinsung fließt dem Haushalt der Gemeinde zu.

Die Neckar Netze sind als die größte kommunale Stromverteilnetzgesellschaft in Baden-Württemberg seit 6 Jahren erfolgreich tätig. Sie haben den beteiligten Kommunen ab dem Jahr ihrer Gründung erheblichen Einfluss auf das lokale Stromverteilnetz eingeräumt und bedeutende Beteiligungserträge ausgeschüttet. Das Verteilnetz im Netzgebiet der Neckar Netze wurde deutlich ausgebaut und verstärkt.

Seit Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft lagen die Investitionen immer über den Abschreibungen in der Gesellschaft. Dies ist vor allem auf 3 Faktoren zurück zu führen.

Die Energiewende findet vorrangig im Verteilnetz statt. Dezentrale Stromeinspeisung und Verteilung laufen über das Netz der Neckar Netze. Unser Netzgebiet profitiert vom Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum in der Region. Unser Stromnetz muss auf die E-Mobilität vorbereitet werden. Alle diese Faktoren lösen Investitionen aus.

Nach den jetzt vorliegenden Wirtschaftsplänen, werden diese Investitionen bis ins Jahr 2022 weiterhin deutlich über den geplanten Abschreibungen liegen. Diese Investitionen lösen entsprechenden Kapitalbedarf in unserer Gesellschaft aus.

Mit der geplanten Kapitalerhöhung von insgesamt 24 Mio. € soll die Eigenkapitalseite dauerhaft gestärkt werden. Entsprechend der kommunalen Beteiligungsquote von 51 % sind also rund 12 Mio. € von den beteiligten Kommunen zu erbringen. Auf die Bündelgesellschaft A entfällt ein Anteil von 7,77 Mio. €. Auf die Bündelgesellschaft T entfällt ein Anteil von 4,47 Mio. €.

Gründe für die Kapitalerhöhung

NECKAR NETZE

- Viele zusätzliche Investitionen, da Netzausbau aufgrund neuer Anforderungen der E-Mobilität und der Energiewende
- Kapitalerhöhung ist Vorleistung und wird vom Regulierer attraktiv verzinst
- Netze BW, NEV und Kommunen beteiligen sich an der Kapitalerhöhung
- Der jeweilige Finanzierungsbetrag richtet sich nach der bisherigen Beteiligungsquote der jeweiligen Bündelgesellschaft
- Keine Veränderungen der derzeitigen Beteiligungsverhältnisse, weder bei der Neckar Netzen noch in den Bündelgesellschaften

Mit den geplanten kommunalen Gesellschafterdarlehen an die Bündelgesellschaften kann eine Eigenkapitalerhöhung erzielt werden, ohne dass die ursprünglichen kommunalen Beteiligungsquoten verändert werden. Die Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

Mit dem vorgelegten Darlehensvertrag (Entwurf vgl. Anlage 1) wird eine gute Garantieverzinsung vorgeschlagen. Die mögliche variable Zusatzverzinsung ist transparent und orientiert sich an den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Zinsen. Damit können die Kommunen den Zinsertrag für das gegebene Darlehen problemlos überprüfen. Eine exakte Berechnung der Zinsen für die Laufzeit des Darlehens ist nicht möglich, weil der zugrunde zu legende Zinssatz von der Regulierungsbehörde alle 5 Jahre überprüft und ggf. neu festgesetzt wird. Aktuell liegt der Mischzinssatz für neu eingebrachtes Kapital bei 4,11 % und damit deutlich über dem Zins, der von der Gemeinde für Kredite bezahlt bzw. für Geldanlagen zu erzielen wäre. Was die Regulierungsbehörde für den Anteil, der wie Fremdkapital verzinst wird, nach 2023 festsetzt, bleibt abzuwarten. Da für den 50-%igen Anteil (der wie Eigenkapital verzinst wird) aber 5,5 % feststehen, ergibt sich als Mischzinssatz selbst dann eine Verzinsung von 2,75 %, wenn es für die weiteren 50 % (verzinst wie Fremdkapital) nichts mehr, also 0,0 % gäbe.

Mit der geplanten Kapitalerhöhung werden die Neckar Netze in die Lage versetzt, den Netzausbau weiter konsequent voran zu treiben.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim stimmt der Kapitalerhöhung um 24 Mio. EUR bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu.

Zur Kapitalerhöhung vergibt die Gemeinde Nordheim ein Darlehen an die Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG in Höhe von 334.897,58 EUR.

Darlehensvertrag

zwischen

Gemeinde Nordheim

- Darlehensgeberin -

und

der **Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG**,
Mettinger Straße 123, 73728 Esslingen am Neckar

- Darlehensnehmerin -

Vorbemerkung:

Die Darlehensgeberin ist, neben weiteren Kommunen, Gesellschafterin der Darlehensnehmerin. Die Darlehensnehmerin wiederum ist neben der Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG sowie der Netze BW GmbH als Kommanditistin an der Neckar Netze GmbH & Co. KG beteiligt.

Zur Finanzierung einer bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG durchzuführenden Kapitalerhöhung benötigt die Darlehensnehmerin Finanzmittel, die ihr in Form von Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1
Gegenstand

(1) Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von 334.897,58 EUR

(2) Das Darlehen ist spätestens zahlbar am 01.04.2020 auf das folgende Konto der Darlehensnehmerin:

§ 2
Zinsen und Tilgung

(1) Das Darlehen ist ab dem 01.04.2020 gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verzinsen. Die in einem Jahr angefallenen Zinsen sind jeweils am 31.05. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die jährlichen Zinsen ergeben sich aus dem Produkt des Zinssatzes gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 und der Darlehensgewährung gemäß vorstehend § 1 zuzüglich der individuellen Gewerbesteuerentlastung gemäß Absatz 6.

(2) Der Zinssatz berechnet sich nach folgender Formel:

2,75 % + x

wobei x wie folgt zu ermitteln ist:

x =

½ * (fortgeschriebene Zinssatzobergrenze vor Steuern analog den Vorgaben des § 22 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG gemäß nachfolgendem Absatz 3 - 2,75 %)

+ ½ * (Eigenkapitalzinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals der jeweiligen Regulierungsperiode vor Steuern gemäß nachfolgendem Absatz 4 - 2,75 %)

- generelle Gewerbesteuerbelastung gemäß nachfolgendem Absatz 5.

(3) Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze analog den Vorgaben des § 22 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG errechnet sich wie folgt:

8 % * (verhältnismäßige Veränderung[1)] Zinssatz Altanlagen)/2
+ 8 % * (verhältnismäßige Veränderung[1)] Zinssatz Neuanlagen)/2.

Die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen werden durch die BNetzA gem. § 7 Abs. 6 StromNEV vor Beginn einer Regulierungsperiode bestimmt. Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze beträgt dabei zumindest 5,50 % (vor Steuern). Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze wird auf 4 Dezimalen (2 Dezimalen in Prozent) kaufmännisch gerundet.

(4) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals bestimmt sich nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Dieser Zinssatz wird auf 4 Dezimalen (2 Dezimalen in Prozent) kaufmännisch gerundet.

[1)] Veränderung der Zinssätze für Alt- und Neuanlagen der jeweiligen Regulierungsperiode im Vergleich zu den Zinssätzen der 2. Regulierungsperiode

(5) Die generelle Gewerbesteuerbelastung ist wie folgt zu ermitteln:

Gewerbesteuerhebesatz der Neckar Netze GmbH & Co. KG im jeweiligen Jahr
* 3,5/100
* (2,75 % + x vor genereller Gewerbesteuerbelastung gem. den Abs. 3 und 4).

(6) Die individuelle Gewerbesteuergutschrift entspricht der bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG aufgrund individueller Sonderbetriebsausgaben des Darlehensgebers verminderten Gewerbesteuer.

(7) Die Tilgung des Darlehens erfolgt am 31. Dezember 2032. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

(8) Zins- und Tilgungszahlungen aus diesem Vertrag sind bei Fälligkeit in Euro auf das nachfolgende Konto der Darlehensgeberin zu zahlen: Kreissparkasse Heilbronn,
IBAN: DE24 6205 0000 0000 0010 54, SWIFT – BIC:HEISDE66XXX

§ 3
Informationspflichten

Die Darlehensnehmerin hat eine Kopie ihres geprüften Jahresabschlusses an die Darlehensgeberin zu übermitteln.

§ 4
Kündigung

(1) Der Vertrag ist aus wichtigem Grund jederzeit kündbar.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Neckar Netze GmbH & Co. KG oder die Darlehensnehmerin aufgelöst wird oder wenn die Darlehensgeberin als Gesellschafter der Darlehensnehmerin ausscheidet;

b) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Fähigkeit der Darlehensnehmerin aufkommen lassen, das Darlehen zurückzuzahlen;

c) die Darlehensnehmerin mit der Zahlung vereinbarter Zins- und/oder Tilgungsleistungen ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug gerät und nach einer Nachfrist von weiteren 30 Tagen nicht zahlt;

d) über das Vermögen der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Maße abgelehnt wird;

e) die Darlehensnehmerin sonst gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten, insbesondere die in § 3 vorgesehenen Informationspflichten, verstößt.

§ 5
Sonstige Vereinbarungen

(1) Der vorliegende Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Esslingen am Neckar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollten in diesem Vertrag und späteren Nachträgen eine oder mehrere Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am Nähesten kommt.

_____

Gemeinde Nordheim

_____

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG